

Frage Q204**Verantwortlichkeit für die mittelbare Verletzung
von Rechten des Geistigen Eigentums**

Die Aufgabe dieser Arbeitsfrage ist es, zu untersuchen, ob es eine Verantwortlichkeit für die mittelbare Verletzung von Patenten sowie von anderen Rechten des Geistigen Eigentums (IPRs) gibt bzw. geben sollte. Der Begriff „mittelbare Verletzung“ hat in unterschiedlichen Sprachen und Rechtssystemen verschiedene Bedeutungen. In den Arbeitsrichtlinien zur Frage Q204 wird „mittelbare Verletzung“ so definiert, dass sie nur die Form der „mittelbaren Verletzung“ umfasst, die darin besteht, Mittel anzubieten oder zu liefern, die geeignet sind, einen Akt zu begehen, der eine unmittelbare Verletzung eines IPRs darstellt. Der Begriff „mittelbare Verletzung“ umfasst keine anderen Akte „indirekter Verletzung“, wie z.B. Anstiftung oder eine andere Unterstützung als das Anbieten oder Liefern von Mittel zur Begehung einer unmittelbaren Verletzung.

Diese Frage zielt darauf ab, herauszufinden, in welchem Masse es Übereinstimmung bei den Voraussetzungen für eine Verantwortlichkeit für die mittelbare Verletzung von Rechten des Geistigen Eigentums, wie oben beschrieben, gibt, und falls dies nicht der Fall ist, ob es eine Basis für die Harmonisierung gibt.

Etwas allgemeiner gesagt, geht es bei der Frage darum, welche Parteien in einer Lieferkette für ihre Handlungen verantwortlich gemacht werden können, was vor dem Hintergrund eines globalisierten Handels, einschliesslich Internethandel, bei dem möglicherweise nicht alle Kettenglieder identifizierbar oder für Strafverfolgungsmassnahmen greifbar sind, ein immer wichtigeres Thema wird. Die Frage ist jedoch nicht auf Situationen beschränkt, in denen die verschiedenen Glieder in einer Lieferkette in verschiedenen Territorien ihren Sitz haben oder tätig sind.

Der Generalberichterstatler hat insgesamt 33 Berichte erhalten. Berichte sind eingegangen von den Landesgruppen von Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, China, Kroatien, Dänemark, Ecuador, Ägypten, Frankreich, Finnland, Deutschland, Griechenland, Italien, Japan, Lettland, Mexiko, den Niederlanden, Paraguay, Peru, den Philippinen, Portugal, der Republik von Korea, Singapur, Südafrika, Spanien, Schweden, der Schweiz, Thailand, der Türkei, Grossbritannien und den Vereinigten Staaten erhalten. Aufgrund der Tatsache, dass die Berichte aus Australien, Kroatien, Lettland, der Republik von Korea, Singapur und Thailand so spät bei ihm eingetroffen sind, konnte der Generalberichterstatler sie in diesem Zusammenfassenden Bericht leider nicht berücksichtigen.

Wie zu erwarten war, zeigen die Berichte eine grosse Vielfalt von Lösungen für die schwierigen Probleme der mittelbaren Verletzung und ihrer Konsequenzen.

Am Ende dieses Zusammenfassenden Berichts wurde versucht, einige grundlegende Schlussfolgerungen zu ziehen.

I) Analyse des derzeitigen Rechts und der Rechtsprechung

- 1) *Gibt es in ihrem nationalen Recht Bestimmungen zu einer Verantwortlichkeit für die mittelbare Verletzung von Rechten des Geistigen Eigentums im Hinblick auf das Anbieten oder Liefern von Mitteln zur Erfindungsbenuztzung, zur Ermöglichung einer rechtswidrigen kommerziellen Nutzung einer Marke, zur Herstellung eines durch Urheberrecht oder Geschmacksmuster geschützten Produkts, etc.?*

* Übersetzt von Johann PITZ (Vossius & Partner – Deutschland)

In Argentinien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile (unter Vorbehalt), China, Dänemark, Ägypten, Finnland, Deutschland, Griechenland, Italien, Japan, den Niederlanden, auf den Philippinen, in Peru, Portugal, Südafrika, Spanien, Schweden, der Schweiz, der Türkei, Grossbritannien und den USA gibt es eine solche Verantwortlichkeit für einige oder alle Rechte des Geistigen Eigentums.

In Mexiko und Paraguay enthält das nationale Recht keinerlei Bestimmungen zu einer solchen Verantwortlichkeit.

Es kann daher allgemein festgestellt werden, dass die meisten Länder eine Verantwortlichkeit für die mittelbare Verletzung von Rechten des Geistigen Eigentums anerkennen.

- 2) *Falls ja, ist es Voraussetzung für eine solche Verantwortlichkeit, dass die gelieferten Mittel tatsächlich von einem Dritten (dem Belieferten) für Handlungen benutzt werden, die im gleichen Land (oder einem anderen Land, in dem es entsprechende IPRs gibt) eine unmittelbare Verletzung des IPRs darstellen? Gibt es irgendwelche zusätzlichen Voraussetzungen, die in solchen Fällen gelten?*

In China ist es bei Fällen von *Patent-* und *Urheberrechts-*Verletzungen Voraussetzung, dass die Mittel tatsächlich von einem Dritten für Handlungen verwendet werden, die eine unmittelbare Verletzung darstellen. Andererseits ist es in *Markenfällen* keine Voraussetzung, da beispielsweise die Herstellung oder der Verkauf der Darstellung der Marke eines Dritten eine Markenverletzung darstellen.

In Belgien, Dänemark, Finnland, Schweden, der Türkei und Grossbritannien ist es nicht Voraussetzung für eine mittelbare *Patentverletzung* (oder *Gebrauchsmusterverletzung*, wo zutreffend), dass der Belieferte das Mittel tatsächlich in einer Weise verwendet, die die Erfindung verwirklicht; eine mittelbare Patentverletzung wird als eigenständige bzw. unabhängige Verletzung angesehen.

In Dänemark, den Niederlanden (unter Vorbehalt) und der Türkei ist es Voraussetzung für eine mittelbare Verletzung von Rechten des Geistigen Eigentums, mit Ausnahme von Patenten, dass die gelieferten Mittel tatsächlich für eine Verletzungshandlung seitens des Belieferten verwendet werden.

In Argentinien, Brasilien, Bulgarien, Deutschland, Japan und Peru ist es nicht Voraussetzung für die mittelbare Verletzung einer beliebigen Art von IPR, dass die Mittel tatsächlich von einem Dritten für Handlungen verwendet werden bzw. worden sind, die eine unmittelbare Verletzung darstellen.

In Chile, Ägypten, Griechenland, Italien, auf den Philippinen, in Portugal, Südafrika, der Schweiz und den USA ist es generell Voraussetzung für die mittelbare Verletzung von Rechten des Geistigen Eigentums (IPRs) (wie in den Arbeitsrichtlinien definiert), dass eine unmittelbare Verletzung vorliegt. In Südafrika und der Schweiz gilt generell die Voraussetzung, dass die unmittelbare Verletzungshandlung ebenfalls im Lieferland stattfindet. In der Schweiz ist es nicht Voraussetzung, dass die mittelbare Verletzungshandlung in der Schweiz stattfindet, vorausgesetzt die unmittelbare Verletzungshandlung findet dort statt. In Portugal ist es nicht Voraussetzung, dass die unmittelbare Verletzungshandlung in Portugal stattfindet.

In Spanien scheint das tatsächliche Vorliegen einer anschliessenden unmittelbaren Verletzung keine Voraussetzung für das Vorliegen einer mittelbaren Verletzung von Patenten und Marken zu sein, wohingegen die Situation beim Urheberrecht weniger klar ist.

In Grossbritannien ist eine unmittelbare Verletzung Voraussetzung für eine mittelbare Verletzung von Marken, ausserdem muss die unmittelbare Verletzung in Grossbritannien stattfinden; gesetzliche Regelungen bezüglich Urheberrecht und Geschmacksmustern fehlen.

In den USA gilt generell die Voraussetzung, dass die unmittelbare Verletzungshandlung in den USA stattfindet. Das Patentgesetz sieht jedoch eine Ausnahme vor. In der Rechtsprechung in den USA wurde in einem Fall auf mittelbare Verletzung entschieden, da die Verletzung Auswirkungen auf den Handel in den USA hatte. In diesem Fall ging es um eine in Mexiko hergestellte und verkaufte Uhr einer berühmten Marke, bei der Teile aus den USA kamen. Weitere Voraussetzungen sind: in *Patent*-Fällen muss der mittelbare Verletzer Kenntnis davon haben, dass die Ware eigens für eine patentverletzende Benutzung hergestellt oder angepasst wurde, und nicht ein allgemein im Handel erhältliches Erzeugnis oder ein Wirtschaftsgut ist, das sich für eine im wesentlichen nicht-patentverletzende Benutzung eignet; in *Urheberrechts*-Fällen müssen aktiv Schritte zur Ermutigung einer unmittelbaren Verletzung erfolgt sein; in *Marken*-Fällen muss der mittelbare Verletzer bewusst einen anderen zur Verletzung verleiten oder weiterhin seine Ware oder Dienstleistung an einen Dritten liefern, von dem er weiss, oder Grund hat anzunehmen, dass dieser eine Marke verletzt.

Daher lässt sich die allgemeine Schlussfolgerung ziehen, dass die Gruppenberichte kein klares Bild liefern. In Bezug auf *Patente* ist es bei den meisten Gruppen Voraussetzung, dass die Mittel tatsächlich von einem Dritten in einer Art und Weise verwendet worden sind, die eine unmittelbare Patentverletzung nahelegt; doch berichtet etwa 1/3 der Gruppen, dass dies in ihren Rechtssystemen nicht der Fall ist. In Bezug auf *andere IPRs* stellen die meisten Länder die gleiche Bedingung, aber die Gruppen sind geteilt, und es gibt keinen klar erkennbaren Zusammenhang zwischen der Haltung gegenüber Patenten und der gegenüber anderen IPRs.

- 3) *Wenn die Verantwortlichkeit für die mittelbare Verletzung von Rechten des Geistigen Eigentums nicht zur Voraussetzung hat, dass die gelieferten Mittel tatsächlich seitens eines Dritten (dem Belieferten) dafür verwendet werden, Handlungen zu begehen, die eine unmittelbare Verletzung im selben Land (oder einem anderen Land mit entsprechendem IP-Recht) darstellen, ist es dann, andererseits, beispielsweise Voraussetzung für eine solche Verantwortlichkeit*
- *dass die angebotenen und/oder gelieferten Mittel für eine verletzende Benutzung geeignet sind;*

In Argentinien, Belgien, Brasilien, Dänemark, Deutschland, den Niederlanden, Peru, Spanien, Schweden, der Türkei und Grossbritannien ist es Voraussetzung für eine mittelbare *Patent*verletzung, dass die Mittel zur Benutzung der Erfindung geeignet sind. Es ist unwichtig, ob die Mittel auch dafür geeignet sind, anders als im Zusammenhang mit der Erfindung benutzt zu werden, sofern sie, im speziellen Fall, dafür geeignet und bestimmt sind, auf eine Art und Weise verwendet zu werden, die die Erfindung realisiert.

In Argentinien, Brasilien, Deutschland und Japan ist die Eignung der Mittel für eine verletzende Verwendung auch in *Urheberrechts*-, *Geschmacksmuster*- und *Markenangelegenheiten* Voraussetzung. In Spanien gilt dies für *Marken* und in Grossbritannien für *Geschmacksmuster* und *Urheberrechte*, aber nicht für *Marken*, obwohl die Frage der Eignung Auswirkungen auf die anderen Voraussetzungen für das Vorliegen einer mittelbaren Verletzung haben kann.

In Belgien, Dänemark, Finnland, Deutschland und Spanien ist es unwichtig, ob der Belieferte aufgrund von Ausnahmeregelungen für die private Nutzung, die Forschung oder die Herstellung eines Rezepturarzneimittels durch eine Apotheke für eine Einzelperson das Recht hat, die Mittel zur Benutzung einer Erfindung zu verwenden. In Japan kann es keine mittelbare Verletzung geben, wenn der Belieferte das Recht hat, die Mittel unter einer Ausnahmeregelung für die Forschung zu benutzen, wohingegen eine Nutzung durch den Belieferten, die unter die Ausnahmeregelung für eine private Nutzung fällt, den Zulieferer des Mittels nicht entschuldigt.

In Belgien hat mittelbare *Patentverletzung* nicht zur Voraussetzung, dass der *direkte* Kunde beabsichtigt, die Mittel auf eine Art und Weise zu verwenden, die die Erfindung realisieren würde; es genügt, dass eine solche Nutzung von dem Endverbraucher beabsichtigt ist, allerdings immer unter der Voraussetzung, dass der Zulieferer dies weiss oder es auf Grund der Umstände naheliegend ist.

In Bulgarien scheint es keine Voraussetzung zu sein, dass die Mittel für eine verletzende Benutzung geeignet sind.

In Belgien, Dänemark und Peru muss die Lieferung oder das Angebot einer Lieferung der Mittel im Staatsgebiet erfolgen, damit dies als mittelbare *Patentverletzung* qualifiziert. Ausserdem muss vorgesehen sein, dass die beabsichtigte Nutzung des Mittels, auf eine die Erfindung realisierende Art und Weise in dem Land, in dem die Lieferung oder das Angebot zur Lieferung erfolgt, stattfindet.

In Dänemark gelten ähnliche territoriale Beschränkungen nicht für Marken, Urheberrechts- und Geschmacksmusterfälle. Vorausgesetzt es gibt ein entsprechendes IPR in einem anderen Land, stellt die Lieferung in Dänemark von Mitteln zur Verletzung des IPRs in diesem Land wahrscheinlich ein Vergehen unter dänischem Recht dar.

Daher kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass es eine klare Mehrheit an Ländern gibt, bei denen diese Voraussetzung vorliegt.

- *dass die Mittel sich auf ein wesentliches, wertvolles oder zentrales Element der Erfindung oder auf eine Ware oder Dienstleistung beziehen, das bzw. die eine unmittelbare Verletzung darstellt.*

In Argentinien, Belgien, Dänemark, Deutschland, den Niederlanden, Peru, Spanien, Schweden, der Türkei und Grossbritannien hat eine mittelbare *Patentverletzung* zur Voraussetzung, dass sich die Mittel auf ein wesentliches Element der Erfindung beziehen. Dies impliziert, dass die Mittel zur Realisierung oder zumindest zur Unterstützung der Realisierung des Erfindungsgedankens geeignet sind. Es ist nicht Voraussetzung, dass die gelieferten oder angebotenen Mittel an sich ein wesentliches Element darstellen, vorausgesetzt, dass sie sich auf ein wesentliches Element *beziehen*. Es ist unwichtig, ob es die Mittel schon vor der Erfindung gab. In Japan müssen die Mittel unentbehrlich für die Lösung des technischen Problems sein. In den Niederlanden bedeutet die Tatsache, dass ein Mittel notwendig ist, um eine Erfindung anzuwenden, nicht notwendigerweise, dass es „wesentlich“ ist.

In Argentinien und Dänemark scheint es *ausserhalb des Patentbereichs* Voraussetzung zu sein, dass sich die Mittel auf ein wesentliches, wertvolles oder zentrales Element einer Marke, eines Geschmacksmusters oder eines urheberrechtlich geschützten Werkes beziehen. Die Lieferung von Künstlerölfarben kann das Urheberrecht eines Künstlers an einem Gemälde nicht verletzen, selbst wenn die Ölfarben dazu verwendet werden, eine Kopie des Gemäldes anzufertigen.

In Deutschland ist es in Bezug auf mittelbare Verletzung von *Urheberrechten* oder *Marken* nicht Voraussetzung, dass die Mittel wesentlich sind. In *Geschmacksmuster*-Fällen, hingegen, scheint dies schon Voraussetzung zu sein.

In Spanien gibt es keine entsprechende Voraussetzung für die mittelbare *Marken*-Verletzung.

In Grossbritannien gilt diese Voraussetzung nicht für *Marken*- oder *Urheberrechts*-fälle.

In Bulgarien ist es nicht Voraussetzung, dass die Mittel „wesentlich“ oder dergleichen sind.

Insgesamt lässt sich daher sagen, dass es in Bezug auf die mittelbare *Patentverletzung* es in einer grossen Mehrzahl von Ländern Voraussetzung ist, dass die gelieferten Mittel

wesentliche, wertvolle oder zentrale Elemente darstellen. In Bezug auf andere Rechte des Geistigen Eigentums gab es nur wenige Antworten, es können daher keine klaren Schlussfolgerungen gezogen werden.

- *dass die angebotenen und/oder gelieferten Mittel tatsächlich für eine solche Nutzung seitens des Belieferten bestimmt waren;*

In Argentinien, Belgien, Dänemark, Deutschland, den Niederlanden, Spanien („angestrebt“), Schweden, der Türkei und Grossbritannien ist dies eine Voraussetzung für mittelbare *Patent*verletzung. In Belgien und Deutschland ist es nicht Voraussetzung, dass die beabsichtigte Nutzung seitens des *direkten* Kunden stattfindet.

In Argentinien und Deutschland ist es bei *Urheber-, Geschmacksmuster- und Markenrechten* ebenfalls Voraussetzung, dass die Mittel für eine verletzende Nutzung bestimmt waren.

In Grossbritannien gilt das Gleiche für Marken, aber nicht für *Urheberrechte* oder *Geschmacksmuster*.

In Spanien gilt eine solche Voraussetzung nicht für die mittelbare *Markenverletzung*.

In Bulgarien scheint es überhaupt keine Voraussetzung zu sein, dass die Mittel für eine verletzende Verwendung bestimmt waren.

Abschliessend sei gesagt, dass zu diesem Punkt nur wenige Antworten erhalten wurden. Es ist daher nicht möglich, klare Schlussfolgerungen zu ziehen.

- *dass die angebotenen und/oder gelieferten Mittel für eine solche Nutzung in dem Land, in dem sie angeboten oder geliefert wurden, bestimmt waren;*

In Argentinien, Belgien, Dänemark, Japan, den Niederlanden, Schweden, der Türkei und Grossbritannien ist Vorsatz seitens des Belieferten eine Voraussetzung für mittelbare *Patent*verletzung. Dies gilt auch für Deutschland, aber die beabsichtigte Nutzung in Deutschland könnte auch Verkäufe von im Ausland hergestellten Waren auf der Grundlage von aus Deutschland gelieferten patentfreien Mitteln einschliessen.

In Argentinien scheint Vorsatz seitens des Belieferten ebenfalls eine Voraussetzung *ausserhalb des Patentbereichs* zu sein.

In Deutschland scheint Vorsatz seitens des Belieferten auch eine Voraussetzung in *Markenfällen* zu sein.

In Grossbritannien scheint Vorsatz seitens des Belieferten auch eine Voraussetzung in *Markenfällen*, aber nicht bei *Urheberrechten* oder *Geschmacksmustern* zu sein.

In Bulgarien und Spanien gibt es keine territoriale Voraussetzung bezüglich des Ortes, an dem der Belieferte beabsichtigt, die gelieferten Mittel zu benutzen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass alle Gruppen, die geantwortet haben, sagen, dass Vorsatz seitens des Belieferten eine Voraussetzung bei *Patenten* darstellt. Was andere Rechte des Geistigen Eigentums angeht, gingen nur wenige Antworten ein, und es ist nicht möglich, klare Schlussfolgerungen zu ziehen.

- *dass zum Zeitpunkt des Angebots und/oder der Lieferung der Mittel, der Zulieferer von der beabsichtigten Nutzung wusste oder es auf Grund der Umstände naheliegend war; oder*

In Argentinien, Belgien, Dänemark, Deutschland, den Niederlanden, Spanien, Schweden, der Türkei und Grossbritannien ist dies eine Voraussetzung für mittelbare *Patent*verletzung (in Spanien entscheiden die Gerichte von Fall zu Fall, was der relevante Zeitpunkt ist, an dem dies klar gewesen sein muss).

In Argentinien und Deutschland scheint dies auch in *Urheberrechts-, Geschmacksmuster- und Marken-Fällen* zu gelten.

In Dänemark ist es, *ausserhalb des Patentbereichs*, eine Voraussetzung unter dem Deliktsrecht, dass der Zulieferer nachlässig gehandelt hat; es scheint auszureichen, dass er von der beabsichtigten Nutzung Kenntnis gehabt haben müsste.

In Japan ist es eine Voraussetzung in *Markenfällen*, dass der Zulieferer gewusst haben muss, dass die Person wahrscheinlich die Mittel in markenverletzender Weise nutzen würde (z.B. Lieferung von mit Dienstleistungsmarken versehenen Tellern an ein Restaurant). In *Urheberrechtsfällen* sind die entscheidenden Faktoren ob der Lieferant in einer Position war, die Verletzungshandlung zu kontrollieren und zu managen, und ob er die durch die Verletzung erwirtschafteten Gewinne erhalten hat.

In Spanien gilt diese Voraussetzung nicht für die mittelbare *Markenverletzung*.

In Bulgarien gilt diese Voraussetzung ausschliesslich für die mittelbare *Markenverletzung*.

In Grossbritannien gilt diese Voraussetzung ebenfalls für *Marken, Urheberrechte und Geschmacksmuster*.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass nur wenige Antworten eingingen, von denen die meisten jedoch besagen, dass sowohl bei Patenten als auch bei anderen IPRs es Voraussetzung ist, dass Vorsatz seitens des Belieferten für den Zulieferer offensichtlich war.

- *dass, soweit die Mittel allgemein im Handel erhältliche Erzeugnisse sind, der Zulieferer den Belieferten bewusst zur unmittelbaren Verletzung veranlasst?*

In Argentinien, Belgien, Dänemark, den Niederlanden, Spanien, Schweden, der Türkei und Grossbritannien ist dies Voraussetzung für mittelbare *Patentverletzung*.

In Argentinien scheint diese Voraussetzung auch *ausserhalb des Patentbereichs* zu gelten.

In Spanien ist dies nicht Voraussetzung für die mittelbare *Markenverletzung*.

In Grossbritannien gilt diese Voraussetzung nicht für Urheberrechte (soweit ein allgemein im Handel erhältliches Erzeugnis betroffen ist) oder *Geschmacksmuster*.

In Bulgarien scheint diese Voraussetzung überhaupt nicht zu vorzuliegen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass nur wenige Antworten eingingen, die jedoch alle besagen, dass diese Voraussetzung für *Patente* gilt, wohingegen die meisten sagen, dass sie nicht für *andere IPRs* gilt.

Gibt es andere Voraussetzungen? Bitte antworten sie getrennt nach Patenten, Marken, Geschmacksmustern, Urheberrechten, etc, falls die Regeln sich von einem IPR-Bereich zum anderen unterscheiden.

- 4) *Sind die Regeln bezüglich mittelbarer Verletzung in den Gesetzen zum Schutz der Rechte des Geistigen Eigentums schriftlich festgehalten?*

In Belgien, Dänemark, Finnland, Deutschland, den Niederlanden, Schweden gibt es für *Patente und Gebrauchsmuster* (soweit zutreffend) spezifische gesetzliche Regelungen zu mittelbarer Verletzung.

In der Türkei ergibt sich die Verantwortlichkeit für die mittelbare Verletzung aus den IPR-Gesetzen, aber es gibt keine spezifischen, gesetzlichen Regelungen, die auf das abzielen, was in den Arbeitsrichtlinien als mittelbare Verletzung definiert ist.

In Argentinien, China, Ägypten, Italien, Portugal und Südafrika ist eine solche Verantwortlichkeit in den die Rechte des Geistigen Eigentums regelnden Gesetzen nicht vorgesehen. Jedoch enthält das *Urheberrecht* in Südafrika Vorschriften, die „causal copyright infringement“ regeln.

In Brasilien, Peru, gibt es für sämtliche Arten von Rechten des Geistigen Eigentums spezifische gesetzliche Regelungen zu mittelbarer Verletzung.

In Japan gibt es spezifische gesetzliche Regelungen bezüglich mittelbarer Verletzung für *Patente* und *Marken*; für *Urheberrechte* gibt es keine spezifische gesetzliche Regelung.

In Spanien gibt es für *Patente* und *Geschmacksmuster* spezifische gesetzliche Regelungen für mittelbare Verletzung.

In der Schweiz gibt es gesonderte gesetzliche Regelungen für die mittelbare Verletzung von *Patenten* und *Geschmacksmustern*.

In Grossbritannien existieren gesetzliche Vorschriften für *Patente*, *Marken*, *Geschmacksmuster* und *Urheberrechte*.

In den USA gibt es gesetzliche Vorschriften ausschliesslich für *Patente*.

In Bulgarien gibt es gesetzliche Vorschriften ausschliesslich für *Marken*.

Auf den Philippinen existieren gesetzliche Vorschriften ausschliesslich für *Patente* und *Urheberrechte*.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass relativ wenige Gruppen geantwortet haben, von denen jedoch eine Mehrheit der Gruppen berichteten, dass die Regelungen für *Patente* in den IPR-Gesetzen festgelegt sind; in Bezug auf *andere* IPRs berichten fast alle Gruppen, dass dies der Fall ist.

5) *Falls ein solcher Schutz nicht in den Gesetzen zum Schutz des Geistigen Eigentums festgelegt ist, folgt er aus allgemein anwendbaren Prinzipien beispielsweise des Deliktsrecht?*

In Belgien wird eine mittelbare Verletzung von Rechten des Geistigen Eigentums, *mit Ausnahme von Patenten*, durch das Deliktsrecht (wo der Belieferte nicht in einem gewerblichen Zusammenhang handelt) und durch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (wo der Belieferte in einem gewerblichen Zusammenhang handelt) geregelt.

In China folgt die Verantwortlichkeit aus den Gesetzen zur Mittäterschaft.

In Dänemark, den Niederlanden, wird die mittelbare Verletzung von IPRs, *mit Ausnahme von Patenten*, durch allgemeine, nicht im Gesetz festgeschriebene Prinzipien des Delikts- und Strafrechts geregelt.

In Finnland wird die mittelbare Verletzung von IPRs, *mit Ausnahme von Patenten*, durch die Gesetze gegen unlautere Geschäftspraktiken geregelt und kann auch aus den allgemeinen Prinzipien des Deliktsrechts folgen.

In Deutschland lässt sich die mittelbare Verletzung von IPRs auf Vorschriften über Mit- und Nebentäterschaft, auf Anstiftung und Beihilfe sowie allgemeine Regeln des Deliktsrechts stützen.

In Japan enthält das Urheberrechts-Gesetz keine ausdrücklichen Bestimmungen zu mittelbarer Verletzung, jedoch ist die Definition der unmittelbaren Verletzung so weit gefasst, dass sie Handlungen, die der mittelbaren Verletzung ähnlich sind, abdeckt.

In Südafrika kann die mittelbare Verletzung von Rechten des Geistigen Eigentums (*mit Ausnahme von Urheberrechten*) auf Bestimmungen des Common Law zu Delikten gegründet werden.

In Schweden gründet sich die mittelbare Verletzung von Rechten des Geistigen Eigentums (*mit Ausnahme von Patenten*) hauptsächlich auf das Strafrecht, aber teilweise auch auf Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb.

In der Schweiz kann die mittelbare Verletzung von Rechten des Geistigen Eigentums (*mit Ausnahme von Patenten und Geschmacksmustern*) auf das Deliktsrecht gegründet werden.

In Argentinien wird die mittelbare Verletzung von Rechten des Geistigen Eigentums durch allgemeine, nicht im Gesetz festgelegte Prinzipien des Delikts- und Strafrechts geregelt.

In den USA finden sich die Regeln zur mittelbaren Verletzung von Rechten des Geistigen Eigentums (*mit Ausnahme von Patenten*) hauptsächlich in der ursprünglich auf dem Deliktsrecht beruhenden Rechtsprechung; diese hat sich seit mehr als 100 Jahren separat vom allgemeinen Deliktsrecht entwickelt.

In Chile, Griechenland und Italien beruhen die Regelungen zur mittelbaren Verletzung von Rechten des Geistigen Eigentums auf dem Deliktsrecht.

In Ägypten basieren die Regelungen zur mittelbaren Verletzung von Rechten des Geistigen Eigentums auf dem allgemeinen Zivilrecht und Gesetzen gegen den unlauteren Wettbewerb.

Auf den Philippinen muss die Verantwortlichkeit für die mittelbare Verletzung von *Marken* auf die im Zivilgesetzbuch enthaltenen Regelungen zum Schadensersatz gestützt werden.

In Portugal muss die Verantwortlichkeit für die mittelbare Verletzung von *Marken* auf das Strafgesetzbuch gestützt werden.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass es grosse Unterschiede zwischen den Systemen gibt. In verschiedenen Ländern beruhen die Regelungen zur mittelbaren Verletzung auf dem Deliktsrecht, auf Regelungen zur Mittäterschaft, dem Strafrecht, Gesetzen gegen unlautere Geschäftspraktiken oder Mittäterschaft oder eine Kombination von zwei oder mehr dieser Grundlagen.

6) Was sind die rechtlichen Konsequenzen der Feststellung, dass eine Handlung als mittelbare Verletzung eines Rechts des Geistigen Eigentums anzusehen ist, insbesondere:

– kann der IPR-Inhaber ebenso auf Unterlassung klagen wie im Fall einer unmittelbaren Verletzung?

In Argentinien, Belgien, Brasilien, Bulgarien (nur in *Marken*fällen), China (nur in *Marken*fällen), Dänemark, Ägypten, Finnland, Deutschland, Griechenland, Italien, Japan, den Niederlanden (nur in *Patent*fällen), Peru, auf den Philippinen, in Portugal, Südafrika, Spanien, Schweden, der Schweiz, der Türkei (nur in *Patent*fällen), Grossbritannien und den USA kann der Inhaber eines Geistigen Eigentumsrechts ebenso auf Unterlassung klagen wie im Fall einer unmittelbaren Verletzung. Die belgische, deutsche und niederländische Gruppe weisen (für *Patent*fälle) darauf hin, dass die Unterlassungsklage verhältnismässig sein muss und im Rahmen der Umstände bleiben muss, die eine mittelbare Verletzung darstellen; sie kann die Lieferung oder das Angebot der Mittel als solches nicht verhindern. Die schwedische Gruppe weist darauf hin, dass sich in der Praxis die Ausarbeitung des Rahmens von Unterlassungsklagen als schwierig erwiesen hat. Die Schweizer Gruppe bemerkt, dass die Reichweite von gerichtlichen Verfügungen gegen mittelbare Verletzungen enger sein kann als bei unmittelbaren Verletzungen; beispielsweise konnte der Export nicht abgedeckt werden.

In Japan wird unterschieden zwischen einem mittelbaren Verletzer und einer Person, die einem unmittelbaren Verletzer hilft; gegen den letzteren stehen keine gerichtlichen Schritte zur Verfügung.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die meisten Gruppen berichten, dass ein Unterlassungsanspruch im gleichen Masse wie gegen unmittelbare Verletzungen besteht. Jedoch berichteten nur wenige Gruppen, ob dies impliziert, dass eine gerichtliche Verfügung gegen beispielsweise die Herstellung oder den Verkauf der Mittel als solche erwirkt werden kann.

- *kann der IPR-Inhaber Schadensersatz und sonstige Entschädigung im gleichen Masse wie im Fall einer unmittelbaren Verletzung erlangen oder lediglich relativ zum Beitrag des mittelbaren Verletzers?*

In Argentinien, Belgien, Brasilien, Bulgarien (nur in Markenfällen), Chile (vorausgesetzt in Chile ist ein Schaden entstanden), Dänemark, Ägypten, Finnland, Griechenland, Italien, Japan, den Niederlanden, Peru, auf den Philippinen, in Portugal, Spanien, Schweden, der Schweiz, der Türkei (unsicher), Grossbritannien und den USA sind Schadensersatz und sonstige Entschädigungen allgemein in Fällen von mittelbarer Verletzung verfügbar (die spanische Gruppe merkt an, dass in der Praxis Schadensersatz für finanzielle Verluste wahrscheinlich nur dann relevant ist, wenn eine unmittelbare Verletzung stattfindet).

Die Gruppen aus Argentinien, den Niederlanden, Ägypten, Italien, Japan und Portugal weisen jedoch darauf hin, dass der mittelbare Verletzer allgemein nur in dem Ausmass verantwortlich ist, das seinem Beitrag zu der unmittelbaren Verletzung entspricht. Andererseits bemerkt die schwedische Gruppe, dass selbst wenn der mittelbare Verletzer nur ein kleines Einzelteil beispielsweise eines patentierten Produkts geliefert hat, kann er immer noch der Grund dafür sein, dass der Patentinhaber den Verkauf des gesamten patentierten Produkts verloren hat und sollte dementsprechend verantwortlich sein. Die Gruppen aus der Schweiz und den USA merken an, dass der mittelbare Verletzer im Prinzip für den gesamten Verlust verantwortlich ist. In den USA sind der unmittelbare und der mittelbare Verletzer gesamtschuldnerisch haftbar.

In Deutschland steht Schadensersatz für eine mittelbare Patentverletzung nur zur Verfügung, wenn eine unmittelbare Patentverletzung durch Nutzung der gelieferten Mittel stattgefunden hat. Der mittelbare Verletzer scheint zusammen mit dem unmittelbaren Verletzer gesamtschuldnerisch haftbar zu sein. Bei *Urheberrechts-* und *Geschmacksmusterfällen* hängt die Frage davon ab, welche rechtliche Grundlage dafür verwendet wird, die Lieferung und das Angebot von Mitteln für ungesetzlich anzusehen. In Markenfällen ist der mittelbare Verletzer für Schadensersatz haftbar, aber nicht zusammen mit dem unmittelbaren Verletzer.

In Südafrika scheint es nur eine Verantwortlichkeit für Schadensersatz zu geben, wenn durch die Nutzung der gelieferten Mittel seitens des Belieferten tatsächlich eine Verletzung stattgefunden hat.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Mehrheit der Gruppen berichtet, dass Schadensersatz im gleichen Mass verfügbar ist wie gegen unmittelbare Verletzer, aber einige merken an, dass sich die Höhe des Schadensersatzes auf einen dem gemachten oder angebotenen Beitrag entsprechenden Betrag beschränkt.

II) Vorschläge für eine materiellrechtliche Harmonisierung

- 7) *Sollten allgemein Massnahmen gegen Handlungen zur Verfügung stehen, die als mittelbare Verletzung von Rechten des Geistigen Eigentums, wie in diesen Arbeitsrichtlinien definiert, qualifizieren?*

Die Gruppen von Argentinien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Ägypten, Finnland, Deutschland, Griechenland, Japan, den Niederlanden, Italien, Mexiko (zumindest für das *Patent-* und *Urheberrecht*), Peru, den Philippinen, Portugal, Südafrika, Spanien, der Schweiz, der Türkei, Grossbritannien und den USA befürworten, dass solche Massnahmen allgemein

verfügbar sein sollten. Die Gruppen aus Finnland und Japan merken an, dass die Regelungen klar und ausdrücklich sein sollten, um die Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit für die Zulieferer von Mitteln zu erhöhen.

Die belgische Gruppe (wahrscheinlich unter der Annahme, dass das Deliktsrecht in allen Ländern Schutz bietet vor mittelbaren Verletzungshandlungen ausserhalb des Patentbereichs) bringt vor, dass weitere gesetzliche Regelungen nicht notwendig sind. Die für die Patentrechte existierenden Regelungen seien nicht dazu geeignet, in die Gesetze, die andere Rechte des Geistigen Eigentums regeln, importiert zu werden.

Die chinesische Gruppe trägt vor, dass es in diesem Stadium nicht angemessen ist, international einheitliche Regelungen zu mittelbarer Verletzung einzuführen, aber dass eine solche Harmonisierung nach weiterem Studium auf AIPPI-Ebene wünschenswert sein könnte.

Die schwedische Gruppe merkt an, dass aufgrund der Tatsache, dass die Rechtsprechung zu den existierenden Regelungen zur mittelbaren Patentverletzung äusserst begrenzt ist, die Einführung von Regelungen zur mittelbaren Verletzung (wie sie in den Arbeitsrichtlinien definiert ist) auf anderen Gebieten der Rechte des Geistigen Eigentums von eingeschränktem Interesse zu sein scheint.

Die Gruppe aus Grossbritannien bemerkt, dass die Verantwortlichkeit für mittelbare Verletzungen nicht aus Prinzip, sondern als praktisches Mittel zur Unterstützung der Bekämpfung unmittelbarer Verletzungen einlagbar sein sollte. Die Gruppe aus Grossbritannien ist jedoch nicht der Ansicht, dass das gesamte Spektrum der Rechte des Geistigen Eigentums abdeckende, einheitliche Regelungen eine geeignete Lösung darstellen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es eine grosse Mehrheit, aber keinen absoluten Konsens, für eine Form der Harmonisierung gibt, die eine Verantwortlichkeit für mittelbare Verletzung von Rechten des Geistigen Eigentums sicherstellt.

8) *Falls ja, unter welchen Voraussetzungen sollte eine Handlung als mittelbare Verletzung von Rechten des Geistigen Eigentums gewertet werden?*

Die Gruppen von Argentinien, Dänemark, den Niederlanden, Peru, Spanien und der Türkei schlagen vor, dass für alle IPRs die folgenden Voraussetzungen gelten sollten: die angebotenen oder gelieferten Mittel müssen ein wesentliches, wertvolles oder zentrales Element betreffen, sie müssen tatsächlich für eine Verletzungshandlung seitens des Belieferten bestimmt sein (die spanische Gruppe merkt an, dass die Erkenntnis der Möglichkeit, dass dies geschehen könnte, seitens des Belieferten ausreichen sollte), und dass zum Zeitpunkt des Angebots oder der Lieferung, der Zulieferer um die Eignung und den Verwendungszweck wissen muss oder dies auf Grund der Umstände naheliegend sein muss. Die Gruppen von Argentinien und Dänemark [...] fügen hinzu, dass soweit es sich bei den Mitteln um allgemein im Handel erhältliche Erzeugnisse handelt, es weiter Voraussetzung sein sollte, dass der Zulieferer den Belieferten dazu veranlasst, eine unmittelbare Verletzung zu begehen.

Die Schweizer Gruppe ist der Auffassung, dass eine Verbindung mit einer tatsächlichen Verletzung gefordert sein sollte, doch eine Verantwortlichkeit für mittelbare Verletzung nicht von subjektiven Kriterien abhängig sein sollte; es sollte nur gefordert sein, dass es objektiv zu erwarten ist, dass dadurch eine unmittelbare Verletzung gefördert wird.

Bezüglich der territorialen Anforderungen schlägt die dänische Gruppe vor, dass das Angebot oder die Lieferung aller wesentlichen Elemente eines Produkts von einem Land in ein anderes Land, in dem der Zusammenbau stattfindet, als mittelbare Verletzung anzusehen sein sollte, vorausgesetzt, das zusammengebaute Produkt wird in beiden Ländern durch ein Recht des Geistigen Eigentums geschützt, *vorausgesetzt*, der Zusammenbau hätte im Lieferland eine unmittelbare Verletzung dargestellt, und *vorausgesetzt*, die Komponenten sind für einen solchen Zusammenbau eigens hergestellt oder angepasst worden und/oder der Zulieferer veranlasst einen solchen Zusammenbau.

Die Gruppen aus Dänemark, Deutschland und Japan schlagen ferner vor, dass es eine Verantwortlichkeit für mittelbare Verletzung geben sollte, wenn die Mittel in ein anderes Land geliefert werden, falls der Zulieferer weiss oder es auf Grund der Umstände offensichtlich ist, dass die Mittel letztlich für eine Verletzung im Lieferland bestimmt sind, d.h. durch Re-Import in das Lieferland nach Herstellung des IPR-geschützten Produkts.

Die Gruppen der Niederlande und der Schweiz tragen vor, dass es keine Rechtfertigung für eine territoriale Beschränkung bezüglich des Orts, an dem der Belieferte die Mittel zu nutzen gedenkt, gibt.

Die finnische Gruppe schlägt vor, dass es eine Verantwortlichkeit für mittelbare *Patent*-verletzungen geben sollte, wenn eine Person bewusst wesentliche Elemente einer Erfindung zur Benutzung durch andere zur Verfügung stellt oder wenn es anderweitig angemessen scheint, eine solche Verantwortlichkeit auf der Grundlage tatsächlicher Umstände wegen bewusster Veranlassung oder ähnlichem festzustellen.

Die deutsche Gruppe betont, dass es eine unabdingbare Voraussetzung sein sollte, dass der Zulieferer wusste, oder dass es offensichtlich war, dass die angebotenen oder gelieferten Mittel dazu geeignet und bestimmt sind, in einer ein IPR-Recht verletzenden Art und Weise benutzt zu werden. Dem Zulieferer von Mitteln sollten keine übermässigen Sorgfaltspflichten aufgebürdet werden. Eine Verantwortlichkeit sollte es nur dort geben, wo das gelieferte Mittel ein wesentliches Element des geschützten Gegenstandes betrifft, d.h. massgeblichen Anteil an der Verletzung des IPRs hat. Es sollte nicht zur Voraussetzung gemacht werden, dass die Person, die direkte Verletzungshandlungen beabsichtigt, ein Direktkunde des Zulieferers ist; jedoch sollten geeignete Strafbarkeitskriterien im Falle von Zwischengliedern in der Lieferkette angewendet werden.

Die japanische Gruppe schlägt vor, dass die Herstellung von Etiketten, die eine berühmte Marke wiedergeben, sowie ihr Export in ein anderes Land, in dem ein anderes Unternehmen die Etiketten dazu verwendet, diese an geschützten Produkten in seinem eigenen Land anzubringen, im Heimatland des Etikettenzulieferers eine Markenverletzung darstellen sollte. Dies solle auch gelten, wenn die Marke weder berühmt ist noch sich durchgesetzt hat, aber im Land des Etikettenzulieferers und im Land des Belieferten geschützt ist.

Die schwedische Gruppe merkt an, dass, soweit Harmonisierung als wünschenswert angesehen wird, die Regelungen zu mittelbarer Patentverletzung, die in vielen Ländern existieren, als Ausgangspunkt dienen könnten.

Die Gruppe aus Grossbritannien bringt vor, dass für die Ermittlung der Voraussetzungen für eine mittelbare Verletzung als Richtschnur die zugrundeliegende Absicht dienen sollte, dazu beizutragen, unmittelbare Verletzungen wirksam zu verhindern. Nach sorgfältiger Abwägung trägt die britische Gruppe vor, dass der Nutzen nicht ausreicht, um die Einführung einer Verantwortlichkeit für grenzüberschreitende mittelbare Verletzung zu rechtfertigen. Die Gruppe aus Grossbritannien ist der Ansicht, dass eine einheitliche Regelung von mittelbarer Verletzung nicht in allen Fällen dienlich ist; die Handlungen, die eine mittelbare Verletzung darstellen, müssen für verschiedene IPR-Arten, und sogar für spezielle Technologien, separat betrachtet werden.

Die US-Gruppe trägt vor, dass die Verantwortlichkeit auch eine Verantwortlichkeit für eine bewusste Veranlassung umfassen sollte, wobei eine Partei eine andere Partei zu Handlungen, die eine direkte Verletzung darstellen, ermutigt. Auch sollte eine Partei, die ein Mittel zur Ausübung der Erfindung anbietet oder liefert, wenn sie weiss, dass dieses Mittel zum Gebrauch der Erfindung bestimmt ist, und wenn dieses Mittel kein allgemein im Handel erhältliches Erzeugnis mit einem im wesentlichen nicht-verletzenden Gebrauch darstellt, für mittelbare Verletzung haftbar sein.

Die brasilianische Gruppe merkt an, dass eine Voraussetzung darin bestehen sollte, dass Eignung und Absicht dem Lieferanten bekannt oder für ihn offensichtlich waren.

Die italienische Gruppe fordert, dass eine Voraussetzung darin bestehen muss, dass die gelieferten oder angebotenen Mittel nur zur Begehung einer unmittelbaren Verletzung geeignet sind.

Die bulgarische Gruppe bemerkt, dass es wenigstens einen Schutz für wesentliche Teile von patentierten oder durch Geschmacksmuster geschützte Produkte(n) geben sollte, und gegen das Drucken von Etiketten.

Die ägyptische und die portugiesische Gruppe fordern, dass die Hauptvoraussetzung sein muss, dass der Zulieferer wusste, dass die von dem Belieferten begangene Handlung eine Verletzung darstellt.

Die philippinische Gruppe trägt vor, dass es Voraussetzung sein muss, dass eine unmittelbare Verletzung stattgefunden hat. Die mittelbare Verletzungshandlung sollte eine Handlung sein, die dazu bestimmt ist, die Begehung der unmittelbaren Verletzung zu fördern.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es ein gewisses Mass an Zustimmung für den Vorschlag gibt, dass Voraussetzung sein sollte, dass die Mittel ein wesentliches, wertvolles oder zentrales Element betreffen, dass sie tatsächlich für eine Verletzungshandlung durch den Belieferten bestimmt sind, und dass der Zulieferer, zum Zeitpunkt des Angebots oder der Lieferung, von der Eignung und dem Verwendungszweck wusste oder dies auf Grund der Umstände offensichtlich war. Bezüglich der territorialen Anforderungen gibt es keinen klaren Konsens.

9) *Sollten für unterschiedliche Arten von IPRs verschiedene Voraussetzungen gelten? Wenn ja, warum?*

Die dänische Gruppe vertritt die Auffassung, dass die Voraussetzungen nicht unbedingt für alle Arten von IPRs gleich sein sollten, da sich die Handlungen, die eine unmittelbare Verletzung darstellen, von einer Art von IPR zur anderen unterscheiden.

Die finnische Gruppe trägt vor, dass jede Art von IPR einzeln betrachtet werden sollte, und dass die Prinzipien nicht generell für alle IPRs harmonisiert werden sollten.

Die deutsche Gruppe trägt vor, dass für nicht eingetragene Rechte und bislang unveröffentlichte eingetragene Rechte Sonderregelungen getroffen werden sollten. In diesen Fällen sollte eine mittelbare Verletzung nur dann gegeben sein, wenn der Zulieferer tatsächlich von der Existenz des IPRs wusste.

Die japanische und die türkische Gruppe tragen vor, dass die Voraussetzungen auf dem Gebiet des Urheberrechts strenger sein müssen, um eine generelle Verantwortlichkeit von Herstellern von Geräten wie Kopiergeräten, DVD-Recordern oder PCs, die für Verletzungshandlungen verwendet werden können, zu verhindern. Die japanische Gruppe merkt ferner an, dass in Fällen, die mehrere Zuständigkeitsbereiche (jurisdictions) berühren, ein Unterschied zwischen Patenten und Marken gemacht werden sollte (siehe 8, oben), insbesondere weil es nicht ungewöhnlich ist, dass eine Marke in verschiedenen Ländern verschiedenen Unternehmen gehört, wohingegen dies bei Patenten ungewöhnlich ist.

Die Gruppen von Argentinien, Brasilien, Bulgarien, den Niederlanden, Ägypten, Griechenland, Peru, den Philippinen, Portugal, Südafrika, Spanien und der Schweiz tragen vor, dass es in dieser Hinsicht im Grossen und Ganzen keinen Grund gibt, Unterschiede zwischen den verschiedenen IPR-Arten zu machen.

Die Gruppe aus Grossbritannien trägt vor, dass in Bezug auf verschiedene Arten von IPRs verschiedene Regelungen gelten sollten. Bezüglich *Patenten* sei die „wesentliches Element“-Einschränkung angemessen, soweit sie sich auf die Erfindung bezieht, die den Kern des

Patentschutzes ausmacht; in Bezug auf *Urheberrechte*, *Geschmacksmuster* und *Marken* sollte eine mittelbare Verletzung auch die Lieferung von Vorlagen, Modellen, Zeichnungen, Computerdateien und anderen Erzeugnissen, die speziell dafür bestimmt sind, die Reproduktion eines bestimmten Werks, Zeichens oder Designs zu erleichtern, einschliessen; in *Urheberrechts-* und *Geschmacksmusterfällen* könnte eine Verantwortlichkeit eingeführt werden, wenn bewiesen werden kann, dass der mittelbare Verletzer wusste oder gewusst haben müsste, dass das Erzeugnis zu nicht-authorisierter Reproduktion verwendet würde; im Fall von Marken sollte ein ausreichender Kenntnisstand darüber aufgezeigt werden, dass die Erzeugnisse ohne Genehmigung verwendet werden würden.

Die US-Gruppe schlägt vor, dass konsistente allgemeine Prinzipien, die eine Verantwortlichkeit für mittelbare Verletzung einführen, angenommen werden sollten. Jedoch sollten Abweichungen zulässig sein, um den Unterschieden zwischen den verschiedenen Arten von IPRs Rechnung zu tragen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es keinen Konsens darüber gibt, dass die Regeln unbedingt die gleichen für alle Arten von IPRs sein müssen, obwohl die Auffassung, dass es im Grossen und Ganzen keinen Grund gibt, zwischen den verschiedenen Arten von IPRs zu unterscheiden, von einer grossen Anzahl von Gruppen vertreten wird.

10) *Was sollten die rechtlichen Konsequenzen einer Handlung sein, die eine mittelbare Verletzung eines IPRs darstellt, insbesondere:*

- *Sollte der Inhaber eines IPRs im gleichen Masse das Recht haben, auf Unterlassung zu klagen, wie bei einer unmittelbaren Verletzung?*

Die Gruppen von Argentinien, Belgien, Brasilien, Dänemark, den Niederlanden, Ägypten, Deutschland, Griechenland, Peru, den Philippinen, Portugal, Südafrika, Spanien, Schweden, der Schweiz, der Türkei, Grossbritannien und den USA tragen vor, dass der IPR-Inhaber ebenso in der Lage sein sollte, auf Unterlassung zu klagen, wie im Fall einer unmittelbaren Verletzung. Die belgische und die deutsche Gruppe weisen hingegen darauf hin, dass das Rechtsmittel verhältnismässig und in seiner Reichweite auf die Umstände beschränkt sein muss, die eine mittelbare Verletzung darstellen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es einen klaren Konsens darüber gibt, dass das Recht auf Unterlassung zu klagen prinzipiell im gleichen Umfang verfügbar sein sollte wie im Fall einer unmittelbaren Verletzung. Es gibt keine Grundlage für Schlussfolgerungen bezüglich der Meinung der Gruppen, ob Unterlassungsklagen gegen die Herstellung oder den Verkauf der Mittel als solche zur Verfügung stehen sollten.

- *Sollte der IPR-Inhaber das Recht auf Schadensersatz und sonstige Entschädigung im gleichen Masse wie bei einer unmittelbaren Verletzung haben, oder nur im Verhältnis zum Beitrag des mittelbaren Verletzers zu der Verletzung?*

Die Gruppen von Argentinien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Ägypten, Finnland, Deutschland, Griechenland, Peru, Portugal, Schweden, der Schweiz, der Türkei, Grossbritannien und den USA tragen vor, dass allgemein in Fällen mittelbarer Verletzung Schadensersatz verfügbar sein sollte.

Die Gruppen von Brasilien, Bulgarien, den Niederlanden, Deutschland, Griechenland, Peru, Portugal und der Türkei tragen vor, dass ein mittelbarer Verletzer nicht für den durch die unmittelbare Verletzung verursachten Gesamtverlust verantwortlich sein sollte; er solle nur gemäss seinem Beitrag zur tatsächlichen Verletzung verantwortlich gemacht werden.

Die japanische Gruppe merkt an, dass sich die Situationen, in denen eine mittelbare Verletzung auftreten kann, in einem solchen Mass unterscheiden, dass allgemeingültige Regeln bezüglich Verantwortlichkeit für Schadensersatz nicht vorstellbar sind.

Die südafrikanische Gruppe bemerkt, dass die Frage des Schadensersatzes dem Ermessen des Gerichts überlassen werden sollte, wobei das Verhalten des Zulieferers und die Art seiner Beeinflussung berücksichtigt werden sollten.

Die spanische Gruppe trägt vor, dass Schadensersatz nur dort verfügbar sein sollte, wo tatsächlich eine unmittelbare Verletzung stattfindet, und dass die Verantwortlichkeit des mittelbaren Verletzers im Verhältnis zu seinem Beitrag zur Verletzung stehen sollte.

Die Schweizer Gruppe trägt vor, dass der mittelbare und der unmittelbare Verletzer gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden sollten.

Die britische Gruppe trägt vor, dass Schadensersatz nur dort verfügbar sein sollte, wo eine unmittelbare Verletzung stattgefunden hat; andererseits sollte in diesem Fall der mittelbare Verletzer voll verantwortlich gemacht werden können und nicht nur gemäss seinem Beitrag zur Verletzung.

Insgesamt scheint es einen Konsens darüber zu geben, dass der mittelbare Verletzer zu Schadensersatz verpflichtet sein sollte, aber es gibt unterschiedliche Ansichten dazu, ob er (immer) für den Gesamtverlust oder nur im Verhältnis zu seinem Beitrag verantwortlich sein sollte.

11) *Sollten die rechtlichen Konsequenzen für unterschiedlichen IPR-Arten verschieden sein? Warum?*

Die Gruppen von Argentinien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Italien, Japan, den Niederlanden, Peru, den Philippinen, Südafrika, Spanien, Schweden, der Schweiz, der Türkei, Grossbritannien und den USA tragen vor, dass sich die rechtlichen Konsequenzen für unterschiedliche IPR-Arten im Grossen und Ganzen nicht unterscheiden sollten

Die portugiesische Gruppe merkt an, dass die wirtschaftlichen Konsequenzen und die Verbindung mit anderen gesellschaftlichen Aspekten, wie z.B. dem Gesundheitssektor, nicht für alle (mittelbaren) Verletzungen von IPRs gleich sind, daher sollten sich die rechtlichen Konsequenzen solcher Verletzungen ebenfalls unterscheiden.

Insgesamt ist eine grosse Mehrheit der Auffassung, dass die rechtlichen Konsequenzen für alle IPR-Arten gleich sein sollten.

12) *Hat Ihre Gruppe irgendwelche anderen Ansichten oder Vorschläge zur Harmonisierung auf diesem Gebiet?*

Die japanische Gruppe trägt vor, dass es für mittelbare Verletzung keine Verantwortlichkeit geben sollte, wenn die Mittel von dem Belieferten für experimentelle Forschung zum Gegenstand einer patentierten Erfindung verwendet werden.

Die niederländische und die ägyptische Gruppe merken an, dass die Voraussetzungen für eine mittelbare Verletzung klar genannt werden müssen, vorzugsweise in einem internationalen Abkommen, entweder als separates Abkommen oder als Teil eines bereits bestehenden Abkommens.

Die Schweizer Gruppe schlägt vor, dass die Gerichte in dem Land, in dem die unmittelbare Verletzung stattfindet, die nicht-ausschliessliche Zuständigkeit für alle mittelbaren Handlungen erhalten sollten, unabhängig davon, wo sie stattfinden oder wo der mittelbare Verletzer seinen Sitz hat, und dass solche Urteile in dem Land, in dem der mittelbare Verletzer seinen Sitz hat, anerkannt werden und vollstreckbar sein sollten.

Die Schweizer Gruppe schlägt ferner vor, dass es auch eine Verantwortlichkeit bei Patentverletzungen in Fällen geben sollte, in denen die gleiche Partei alle Merkmale einer

patentgeschützten Erfindung oder eines anderen IPRs (z.B. alle Schritte in einem patentierten Prozess) realisiert, jedoch eine Reihe von Aktivitäten in verschiedenen Ländern durchführt.

Die britische Gruppe trägt vor, dass Good Practice es angezeigt sein lässt, dass, wenigstens in Bezug auf Patente, Regeln zur mittelbaren Verletzung in den Rechtssystem aller Länder verankert werden sollten. Jedoch weiss die britische Gruppe von keinen Problemen, die sich in der Praxis daraus ergeben hätten, dass die internationalen Gesetze über mittelbare Verletzung nicht im Einklang waren, sie ist ausserdem nicht davon überzeugt, dass Harmonisierung um ihrer selbst willen notwendig ist.

Die brasilianische Gruppe bemerkt, dass ihrer Meinung nach, die territorialen Fragen, die wichtigste Komponente bei der Harmonisierung darstellen und im Rahmen der Frage Q204 diskutiert werden sollten.

Die griechische Gruppe trägt vor, dass zusätzlich zur mittelbaren Verletzung wie sie in den Arbeitsrichtlinien definiert ist, es eine Verantwortlichkeit für Vermieter (landlord liability) geben sollte, z.B. für Inhaber (proprietor – umfasst das auch Veranstalter?) von Flohmärkten, und dass die traditionelle mittelbare Verletzungsdoktrin auch für Online-Fälle, wie z.B. Online-Auktionen, Gültigkeit haben sollte.

III) Schlussfolgerungen

Auf der Grundlage der oben zusammengefassten Antworten der Gruppen scheint es eine Grundlage für einen Konsens bei einer Mehrheit der Gruppen zu den folgenden Punkten zu geben:

- 1) Unter angemessenen Voraussetzungen sollten harmonisierte Massnahmen gegen mittelbare Verletzung von IPRs allgemein zur Verfügung gestellt werden
- 2) Voraussetzung für eine solche Verantwortlichkeit sollte sein, dass die von dem mittelbaren Verletzer gelieferten oder angebotenen Mittel ein wesentliches, wertvolles oder zentrales Element des geschützten Gegenstandes betreffen, dass sie tatsächlich für eine Verletzungshandlung seitens des Belieferten bestimmt sind, und dass der Zulieferer, zum Zeitpunkt des Angebots oder der Lieferung, von der Eignung und der beabsichtigten Verwendung wusste oder dies auf Grund der Umstände offensichtlich war.
- 3) Im Grossen und Ganzen sollten die Voraussetzungen für die Feststellung einer Verantwortlichkeit für mittelbare Verletzung für alle IPR-Arten gleich sein, obwohl die Eigenheiten der einzelnen IPR-Arten möglicherweise Unterschiede bei den einzelnen Voraussetzungen rechtfertigen könnten.
- 4) Unterlassungsklagen sollten im Prinzip gegen mittelbare Verletzungen von IPRs ebenso verfügbar sein wie gegen unmittelbare Verletzungen;
- 5) Der IPR-Inhaber sollte das Recht haben, den mittelbaren Verletzer auf Schadensersatz für seinen Verlust zu verklagen;
- 6) Die rechtlichen Konsequenzen einer Verantwortlichkeit für mittelbare Verletzungen sollten generell für alle Arten von IPRs gleich sein.

Es wird vorgeschlagen, dass der Arbeitsausschuss bei seiner zukünftigen Arbeit diese Punkte berücksichtigt, sich jedoch nicht auf diese Vorschläge beschränkt.

Insbesondere könnte der Arbeitsausschuss unter anderem sinnvollerweise diskutieren:

- welche territorialen Voraussetzungen, falls überhaupt, in Bezug auf eine Verantwortlichkeit für mittelbare Verletzung, wie sie in den Arbeitsrichtlinien definiert ist, anwendbar sein sollten;

- ob eine Unterlassungsklage gegen die Herstellung oder den Verkauf der Mittel als solche verfügbar sein sollte;
- ob der mittelbare Verletzer Schadensersatz in Höhe des von dem IPR-Inhaber gemachten Gesamtverlustes oder nur im Verhältnis zu dem von ihm geleisteten oder angebotenen Beitrag leisten sollte.